

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 27. August 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 512) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.11.2013 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Züssow vom 26.06.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow vom 03.01.2013 wird wie folgt geändert:

Der **§ 6 Entschädigungen** erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich.
Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 170,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 85,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.
Sie erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Der Vorsitzende der gemeinsamen Ortsteilvertretung für die Ortsteile Oldenburg und Ranzin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €. Er erhält zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn er als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundiger Einwohner an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses teilnimmt und keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung als Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters erhält.
- (6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €.

- (7) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (8) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

Der **§ 8 Absatz 2** erhält folgenden Wortlaut:

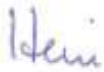
§ 8 Ortsteile / Ortsteilvertretung

- (2) Für die Ortsteile Oldenburg und Ranzin wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung mit 5 Mitgliedern gebildet. Für die weiteren Ortsteile wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Änderungen des § 8 Absatz 2 in Artikel 1 zum 01.01.2014 in Kraft. Die Änderungen des § 8 Absatz 2 in Artikel 1 treten zum 01.06.2014 in Kraft.

Züssow, den 10.12.2013



Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 19.12.2013

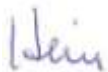
Bekannt gemacht am 19.12.2013 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2014

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 10.12.2013



Bürgermeister